jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/16 3Ob584/87, 5Ob2033/96y, 5Ob43/97b, 5Ob124/98s, 5Ob122/98x, 5Ob134/99p, 7Ob27/00x,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1987

Norm

MRG §1 Abs4 Z1

Rechtssatz

Neuerrichtung im Sinne des § 1 Abs 4 Z 1 MRG liegt nur vor, wenn es sich um die Gewinnung neuen und nicht eine bloß bauliche Umgestaltung schon vorhandenen Raums für Wohnzwecke und Geschäftszwecke handelt, so dass bloße Adaptierungen, eine Neuverteilung des Raums durch Versetzung von Zwischenwänden, die Teilung von Wohnungen oder eine Umwandlung von Geschäftsräume in Wohnräume nicht darunter fallen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 584/87
  Entscheidungstext OGH 16.12.1987 3 Ob 584/87
- 5 Ob 2033/96y
  Entscheidungstext OGH 13.03.1996 5 Ob 2033/96y
  Vgl auch; Beisatz: Ob die Neuerrichtung eines Gebäudes vorliegt, richtet sich zwar auch nach der Verkehrsauffassung, die nicht zuletzt durch die geltenden Bauvorschriften geprägt wird, doch entscheiden letztlich die speziellen Wertungen, die dem MRG zugrunde liegen, und nicht die ganz anders gelagerten Zielsetzungen der Baupolizei. (T1)
- 5 Ob 43/97b
  Entscheidungstext OGH 25.02.1997 5 Ob 43/97b
  Vgl auch; Beis wie T1
- 5 Ob 124/98s
  Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 124/98s
  Vgl auch; Beisatz: Die Neuerrichtung eines einzelnen Mietobjektes oder der bloße Umbau des Gebäudes unter Wiederverwendung bestehen gebliebener vermietbarer Räume also genügt nicht. (T2)
- 5 Ob 122/98x
  Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 122/98x
  Vgl auch; Beis wie T2
- 5 Ob 134/99p

Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 134/99p
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Anbau eines neuen Gebäudes an ein bestehen gebliebenes schadet nicht einmal dann, wenn sich Altbau und Neubau auf einem Grundbuchskörper befinden und Verbindungen (etwa durch Zwischentrakte, gemeinsame Abwasserleitungen udgl) zwischen ihnen bestehen (vgl WoBl 1999, 13/1; WoBl 1999, 13/2; immolex 1999, 7/2). (T3)

- 7 Ob 27/00x
  Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 27/00x
  Vgl auch; Beis ähnlich T3
- 5 Ob 229/00p
  Entscheidungstext OGH 13.03.2001 5 Ob 229/00p
  Vgl auch; Beis wie T2
- 5 Ob 19/03k
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 19/03k
  Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3
- 5 Ob 284/03f
  Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 284/03f
  Vgl auch
- 10 Ob 52/08g
  Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 Ob 52/08g
  Auch; nur: Von einer Neuerrichtung kann nur dann gesprochen werden, wenn es sich um die Gewinnung neuen und nicht bloß bauliche Umgestaltung schon vorhandenen Raums für Wohnzwecke und Geschäftszwecke handelt. (T4)
- 7 Ob 54/10g
  Entscheidungstext OGH 26.05.2010 7 Ob 54/10g
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Doppelwohnhausanlage, deren Errichtung teilweise mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde. (T5)
- 6 Ob 140/10x
  Entscheidungstext OGH 11.10.2010 6 Ob 140/10x
  Auch; Veröff: SZ 2010/124
- 5 Ob 152/10d
  Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 152/10d
  Vgl auch; Beisatz: Neuerrichtung bei Einbeziehung geringfügiger alter Gebäudeteile, denen unter dem Aspekt der Vermietbarkeit keine selbständige Bedeutung zukommt. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0068742

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at